

**Vereinbarung  
über die vorläufige praktische Umsetzung des Gesetzes über die Eingliederung der  
Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden  
(Interimsvereinbarung)**

Zwischen den Beteiligten, und zwar der

**Stadt Herdorf, vertreten durch Bürgermeister Uwe Erner, Am Rathaus 1, 57562 Herdorf,  
hier „Stadt“ genannt**

und der

**Verbandsgemeinde Daaden, vertreten durch Bürgermeister Wolfgang Schneider,  
Bahnhofstraße 4, 57567 Daaden, hier „Verbandsgemeinde“ genannt,**

wird auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse des Stadtrates Herdorf vom 02.04.2014 und des Verbandsgemeinderates Daaden vom 20.02.2014 folgende Vereinbarung geschlossen:

**1. Präambel**

Das Land Rheinland-Pfalz beabsichtigt, mit dem Landesgesetz über die Eingliederung der Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden eine Änderung des Rechtsstatus der Stadt Herdorf und eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Daaden herbeizuführen. Sowohl die Stadt Herdorf wie die Verbandsgemeinde Daaden lehnen diese Änderungen ab, beide beabsichtigen eine Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz. Stadt und Verbandsgemeinde sind gezwungen, mit der juristischen Tatsache der Eingliederung umzugehen, falls kein vorläufiger Rechtsschutz gewährt wird. Zur vorläufigen praktischen Umsetzung des Eingliederungsgesetzes wird deshalb eine Abstimmung über die Vorgehensweise notwendig. Hierzu dient diese Vereinbarung.

**2. Grundsätze für die vorläufige praktische Eingliederung**

Die Beteiligten sind sich über folgende Grundsätze im Zusammenhang mit der Eingliederung einig:

- Die Aufrechterhaltung der Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit der kommunalen Einrichtungen genießt wegen ihrer Bedeutung für die Versorgung und Sicherheit der Bürgerschaft Priorität.
- Die Beteiligten arbeiten im gemeinsamen Interesse mit größtmöglicher Transparenz vertrauensvoll zusammen. Sie stimmen sich in eingliederungsrelevanten Fragen ab, gesetzliche Zuständigkeiten und spezielle Regelungen in dieser Vereinbarung bleiben unberührt.
- Zur Vermeidung unwirtschaftlicher Aufwendungen wird bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden gegen das Gesetz nur das juristisch unabdingbar Notwendige zur Eingliederung vorgenommen. Dabei sind die Maßnahmen so auszugestalten, dass eine Rückabwicklung mit möglichst wenig Aufwand erfolgen kann.
- Ortsrecht gilt nach § 11 Grundsätzegesetz weiter. Alle weiteren Rechtsgrundlagen, insbesondere Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen etc. gelten, soweit rechtlich möglich, für den bisherigen räumlichen und sachlichen Geltungsbereich auch über den 01.07.2014 hinweg weiter bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden.
- Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Wiederherstellung des status quo ante im Falle der Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Eingliederungsgesetzes ein Ziel dieser Vereinbarung ist.

### **3. Einzelregelungen**

#### **3.1 Eingliederung zum 01.07.2014**

Die Eingliederung der Stadt in die Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden zum 01.07.2014 wird als gesetzgeberische Maßnahme zur Kenntnis genommen und die unumgänglich notwendigen Folgerungen hieraus gezogen. Sie wird damit allerdings nicht akzeptiert.

##### **3.1.1 Verwaltungsstellen**

Die Verbandsgemeinde unterhält nach dem 01.07.2014 bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden eine Außenstelle der Verbandsgemeindeverwaltung Herdorf-Daaden im Rathaus der Stadt. Sie bedient sich dazu des Personals der Stadt Herdorf. § 6 des Eingliederungsgesetzes bleibt unberührt. Die Erstattung von Kosten hierfür erfolgt im Rahmen der Ziffern 3.8 und 3.9 dieser Vereinbarung. Die Standorte Herdorf und Daaden werden durch eine Datenverbindung (VPN) vernetzt und Datenbestände im notwendigen Umfang verbunden.

##### **3.1.2 Eigenbetriebe**

(1) Die Stadt Herdorf strebt die Beibehaltung der Zuständigkeit (Trägerschaft) für die Aufgabenbereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden an. Die Verbandsgemeinde stimmt dem zu. Das Einverständnis der Aufsichtsbehörde hierzu wird eingeholt.

(2) Der Eigenbetrieb der Stadt wird nach dem 01.07.2014 bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden als getrennte Einrichtung der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden im Sinne des § 10 des Grundsatzgesetzes behandelt, falls die Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht beibehalten werden kann. Wegen der Besonderheiten der Eingliederung werden die Stadtwerke Herdorf bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden nicht nach § 9 EigAnVO mit den Verbandsgemeindewerken Daaden zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst, sondern als gesonderter Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden mit der Bezeichnung „Verbandsgemeindewerke Herdorf“ geführt.

#### **3.2 Namensführung**

Wegen der gesetzlich vorgesehenen Vorläufigkeit der Namensführung und zur Vermeidung von zusätzlichen Kosten wird im Rechtsverkehr ab 01.07.2014 die Bezeichnung „Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden“ und „Verbandsgemeindeverwaltung Herdorf-Daaden“ möglichst elektronisch verwendet.

#### **3.3 Europa- und Kommunalwahlen am 25.05.2014**

Die Stadt nimmt die Aufgaben zur Europawahl, Kreistags- und Landratswahl und zur Wahl des Stadtrates und der Ortsbeiräte auch insoweit wahr, als der Verbandsgemeindewahlleiter betroffen ist. Sie unterstützt die Wahl zum Verbandsgemeinderat und zur Wahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden insbesondere durch Datenbereitstellung, Information, gemeinsame Wahlvorbereitungen (Besetzung gemeinsamer Wahlvorstände, Wahlräume und deren Ausstattung, Wahlorganisation), Wahlhandlung, Personalgestellung und Veröffentlichungen im Bekanntmachungsorgan der Stadt. Für die Vorbereitung der Wahl auf Verbandsgemeindeebene erhält die Stadt eine anteilige Kostenerstattung.

##### **3.3.1 Wahl des Verbandsgemeinderates**

Die Beteiligten vereinbaren, die Kreisverwaltung als Kommunalaufsichtsbehörde aufzufordern, den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Daaden zum Wahlleiter für die Wahl des

Verbandsgemeinderates Herdorf-Daaden zu bestellen. Die Stadt sichert zu, alle notwendigen Unterstützungsleistungen zeitnah und im erforderlichen Umfang zu erbringen.

### **3.3.2 Wahl des Bürgermeisters**

Die Beteiligten vereinbaren, die Kreisverwaltung als Kommunalaufsichtsbehörde aufzufordern, den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Daaden, im Falle seiner Kandidatur den Ersten Beigeordneten der Verbandsgemeinde Daaden zum Wahlleiter für die Wahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden zu bestellen. Ziffer 3.3.1 Satz 2 gilt entsprechend.

### **3.4 Personalrat**

(1) Nach dem Eingliederungsgesetz ist nach dem Übergang des betroffenen Personals von der Stadt Herdorf auf die Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herdorf-Daaden bis zum 01.04.2015 ein neuer Personalrat zu wählen. Bei der Stadt Herdorf besteht auch in Zukunft wegen des auf jeden Fall bei der Stadt verbleibenden Personals für eigene Aufgaben ein separater Personalrat.

(2) Die Personalräte der Beteiligten werden gebeten, Gespräche über eine vorläufige Zusammenarbeit bis zum Übergang des betroffenen Personals aufzunehmen. Dabei sind sich die Beteiligten einig, dass die jetzt bestehenden Personalräte bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden ihre Aufgaben jeweils für den Personenkreis weiter wahrnehmen, für den sie Arbeitgeber- oder Dienstherreneigenschaft bei Abschluss dieser Vereinbarung haben oder danach erwerben.

### **3.5 Feuerwehr und Wehrleitung**

(1) Der Wehrleiter der bisher verbandsfreien Stadt Herdorf und seine Vertretung bleiben bis zur Bestellung und Ernennung des Wehrleiters der umgebildeten Verbandsgemeinde und seiner Vertretung in ihren Funktionen für das Gebiet der Stadt Herdorf; Entsprechendes gilt für den Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinde Daaden und seine Vertretung in Bezug auf das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Daaden.

(2) Die vorhandenen Strukturen im Feuerwehrwesen in der Stadt Herdorf und der Verbandsgemeinde Daaden haben sich bewährt und sollen beibehalten werden.

### **3.6 Übergangsvereinbarung nach § 6 Eingliederungsgesetz**

(1) Mit den Verhandlungen zu den Inhalten der Übergangsvereinbarung nach § 6 des Eingliederungsgesetzes beginnen die Beteiligten unverzüglich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes. Maßstab für die Zuordnung von Personal, Vermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten ist die gesetzliche Aufgabenzuordnung für Verbandsgemeinden nach § 67 und 68 GemO.

(2) Die Verbandsgemeinde sichert zu, einem Antrag der Stadt nach § 76 SchulG auf Beibehaltung der Schulträgerschaft für die Grundschule Herdorf zuzustimmen. Die Stadt vermeidet dadurch eine Beteiligung an der Grundschulumlage der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden.

(3) An der Trägerschaft für den Bauhof und die Kindertagesstätte der Stadt ändert sich durch die Eingliederung nichts. In der Verbandsgemeinde Daaden sind die Ortsgemeinden Träger der Kindertagesstätten.

(4) Entfällt.

#### **3.6.1 Personal**

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass Personalentscheidungen, insbesondere Einstellungen, Beförderungen oder Höhergruppierungen in der Zeit vom 01.07.2014 bis zur Wirksamkeit der

Vereinbarung nach § 6 Eingliederungsgesetz in Aufgabenbereichen nach Anlage 1 nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.

### **3.6.1.1 Beamte**

(1) § 6 des Eingliederungsgesetzes verweist auf die §§ 27 (3) LBG und 16 bis 19 BeamtStG. Danach sind, wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine andere Körperschaft übergehen, die Beamtinnen und Beamten zu einem verhältnismäßigen Teil in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Umbildung im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamtinnen und Beamten zu übernehmen sind. Im Falle einer solchen Vereinbarung wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst die Beamtin oder der Beamte treten soll. Die Verfügung wird mit der Zustellung an die Beamtin oder den Beamten wirksam.

(2) Entsprechend dem Rechtsgedanken des § 5 Grundsatzgesetzes wird der Besitzstand auch für die übergehenden Beamtenverhältnisse gewahrt.

### **3.6.1.2 Tarifbeschäftigte**

(1) Nach § 5 des Grundsatzgesetzes (KomVwRGrG) gehen im Falle der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde in eine Verbandsgemeinde mit den Aufgaben der bisherigen verbandsfreien Gemeinden die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die aufnehmende Verbandsgemeinde über. Die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften können Abweichendes vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die aufnehmende kommunale Gebietskörperschaft tritt in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden und mit der Gebietsänderung übergehenden Arbeitsverhältnisse ein. Die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

(3) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass § 6 des Eingliederungsgesetzes (Übergangsvereinbarung) insoweit ein *lex specialis* zu § 5 des Grundsatzgesetzes ist, als ein Eintritt in die Rechte und Pflichten der übergehenden Arbeitsverhältnisse nicht vor dem Zeitpunkt der Einigung über die Übergangsvereinbarung erfolgen kann. Ein rückwirkender Übergang der Arbeitsverhältnisse wird wegen der hieraus zu erwartenden außerordentlichen arbeits- und tarifrechtlichen Unwägbarkeiten und Schwierigkeiten im Individualrechtsverhältnis ausgeschlossen. Stattdessen sollen die Arbeitsverhältnisse zu dem Zeitpunkt übergehen, den die Übergangsvereinbarung vorsieht, möglichst mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden.

(4) Demzufolge sind sich die Beteiligten darüber einig, dass die bisher praktizierten Systeme der Bemessung der Leistungsentgelte bis zum Personalübergang weiter jeweils für den eigenen Beschäftigtenkreis angewendet werden. Die Aufwendungen werden dem Aufgabenkatalog nach Anlage 1 zugeordnet und produktbezogen abgerechnet.

### **3.6.2 Bewegliches und unbewegliches Vermögen**

(1) § 6 des Grundsatzgesetzes (KomVwRGrG) sieht vor, dass im Falle der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde in eine Verbandsgemeinde mit den Aufgaben das zu ihrer Erfüllung weiterhin ganz oder überwiegend notwendige unbewegliche Vermögen von der bisherigen verbandsfreien Gemeinde zu den Wertansätzen der Schlussbilanz auf die aufnehmende Verbandsgemeinde entschädigungslos übergeht. Ferner überträgt in einem solchen Fall die bisherige verbandsfreie Gemeinde das zur Erfüllung der übergehenden Aufgaben weiterhin ganz oder überwiegend notwendige bewegliche und unbewegliche Vermögen zu den Wertansätzen der Schlussbilanz entschädigungslos an die aufnehmende Verbandsgemeinde. Abweichendes kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vereinbart werden.

(2) Die Stadt Herdorf erklärt einseitig, dass sie insbesondere mit dem entschädigungslosen Übergang

nicht einverstanden ist und eine Vereinbarung nach § 6 (5) Grundsatzgesetz anstrebt. Bei Streitigkeiten über die Frage der Entschädigung gilt § 6 Eingliederungsgesetz entsprechend.

(3) Die Beteiligten vereinbaren, bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden, die Restbuchwerte der Wirtschaftsgüter und Sonderposten zum 30.06.2014 lediglich festzuhalten. Eine Übertragung erfolgt mit der endgültigen Bilanzierung.

### **3.6.3 Forderungen und Verbindlichkeiten**

Bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten verbleiben bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden bei den sie innehabenden Beteiligten. Die Zuordnung neuer Forderungen und Verbindlichkeiten richtet sich nach der Anspruchsgrundlage und den Rechtswirkungen des Eingliederungsgesetzes. Soweit nach dem 01.07.2014 im Bereich der Stadt Forderungen und Verbindlichkeiten in Aufgabenbereichen entstehen, die nach Ziffer 3.9.1 dem Aufgabenbereich der Verbandsgemeinde angehören, verwaltet die Stadt die Ansprüche im Namen und Auftrag der Verbandsgemeinde, dazu gehört insbesondere die Erhebung der Vergnügungssteuer. Die entsprechenden Salden sind zum 30.06.2014 festzuhalten.

## **3.7 Bilanzierung**

Die Beteiligten vereinbaren, die nach den §§ 7 und 10 des Eingliederungsgesetzes vorgeschriebenen Bilanzen und Jahresabschlüsse zum 30.06.2014 und den folgenden Bilanzstichtagen bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden durch Kombination der Auswertungen aus den vorhandenen IT-Systemen des Haushaltswesens gemeinsam unter Federführung der Verbandsgemeinde vorzubereiten. Die Bilanzierungen und Jahresabschlüsse werden auf der Basis der Aufgabenzuordnung nach Anlage 1 vorbereitet.

## **3.8 Haushalt**

### **3.8.1 Haushaltsführung**

#### **3.8.1.1 Haushaltssatzung/Haushaltsplan**

(1) Nach § 8 Abs. 1 des Eingliederungsgesetzes gelten die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der bisherigen Verbandsgemeinde Daaden und der verbandsfreien Stadt Herdorf für das Haushaltsjahr 2014 bis zum 31.12.2014 fort. Die Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden kann für das Haushaltsjahr 2014 einen Nachtrag erlassen. Die Beteiligten vereinbaren, im Laufe des zweiten Halbjahres 2014 die Erstellung eines Nachtrags zu prüfen und ggf. vorzubereiten. Für das Jahr 2015 und die Folgehaushalte bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden wird ein Haushalt für die Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden aufgestellt, der auch die bisher von der Stadt Herdorf wahrgenommenen verbandsgemeindebezogenen Aufgaben enthält.

(2) Die Art der Veranschlagung sowohl im eventuellen Nachtrag 2014 als auch im Haushalt 2015 und den Folgehaushalten bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden wird wegen der möglichen Rückabwicklung wie folgt gestaltet:

Im Haushalt der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden werden die Produkte der übergewandten Aufgaben in einem besonderen Teilhaushalt „Eingliederungsbezogene Aufgaben“ dargestellt. In diesem Teilhaushalt werden nicht alle Leistungen/Aufgaben im Detail abgebildet, sondern lediglich Summen der jeweiligen Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen und ihr Saldo auf Produktebene in der Position „Kostenerstattung von/an Gemeinden und Gemeindeverbänden“.

Die Stadt Herdorf beplant wie bisher im Detail den eigenen und den übergewandten Aufgabenbestand, bildet jedoch dafür ebenfalls den Teilhaushalt „Eingliederungsbezogene Aufgaben aus Herdorf“ mit den verbandsgemeindebezogenen Aufgaben. Der Teilhaushalt

bedarf zur Wahrung des Budgetrechts der Verbandsgemeinde der Zustimmung des Verbandsgemeinderates Herdorf-Daaden.

Um einen aufgabengerechten Finanzierungsmechanismus zu haben, gleicht die Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden die jeweilige Unterdeckung im Teilhaushalt „Eingliederungsbezogene Aufgaben“ der Stadt aus. Die Stadt beteiligt sich im Rahmen der Umlageerhebung an den Belastungen.

### **3.8.1.2 Kommunalen Finanzausgleich und Verbandsgemeindeumlage/Grundschulumlage**

s. Ziffer 3.11

### **3.8.2 Kassenführung und Zinssatz**

(1) Die Stadtkasse Herdorf besteht weiter bis zum 31.12.2014. Ab 01.01.2015 bis zur Wirksamkeit der Vereinbarung nach § 6 Eingliederungsgesetz arbeitet die bisherige Stadtkasse Herdorf als Außenstelle der Verbandsgemeindekasse Herdorf-Daaden. Sie bucht im Rahmen des vorhandenen IT-Systems und der Produktsystematik der Stadt. Die Stadtkasse Herdorf sichert ihre Liquidität im Jahre 2014 selbst, danach wird ein Saldenausgleich nach Bedarf innerhalb der Verbandsgemeindekasse Herdorf-Daaden vorgenommen.

(2) Die Stadtkasse Herdorf übermittelt ihren Tagesabschluss insgesamt und gesondert für den Teilhaushalt „Eingliederungsbezogene Aufgaben“ nach Buchungsjahren getrennt elektronisch an die Verbandsgemeindekasse Daaden. Dies gilt entsprechend für die Zeit als Außenstelle der Verbandsgemeindekasse Herdorf-Daaden. Die Salden werden von der Verbandsgemeindekasse Daaden summarisch zu einem Gesamt-Tagesabschluss zusammengeführt und verzinst. Für Überschüsse wird der aktuelle Zinssatz für Tagesgeldeinlagen und für Fehlbeträge der aktuelle Zinssatz für Kassenkredite angesetzt.

### **3.8.3 Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe**

Für die Erstellung der Wirtschaftspläne, die Buchhaltung und den Zahlungsverkehr der Stadtwerke Herdorf gelten die Ziffern 3.8.1 und 3.8.2 sinngemäß. Der Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke Herdorf ab dem Jahre 2015 wird in den Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden integriert.

### **3.9 Aufteilung von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen**

(1) § 9 Satz 1 des Eingliederungsgesetzes sieht die einwohnerbezogene Aufteilung der Aufwendungen und Erträge sowie der Einzahlungen und Auszahlungen der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden auf die Haushalte Verbandsgemeinde und Stadt im zweiten Halbjahr 2014 vor. Diese Regelung ist für die Eingliederung der Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden nicht nachvollziehbar und ungeeignet. Wenn tatsächlich alle Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen der neu gebildeten Verbandsgemeinde einwohnerbezogen aufgeteilt würden, käme es für das zweite Halbjahr 2014 zu einer vollständigen Vermischung der beiden Haushalte, der in ihnen dokumentierten Aufgaben und ihrer Finanzierung.

(2) Durch die Eingliederung kommt es zu einer Aufgabenverlagerung, während beide kommunalen Gebietskörperschaften weiter fortbestehen. Für eine sinnvolle Zuordnung der Aufwendungen, Erträge, Aus- und Einzahlungen ist es entscheidend, welchem Aufgabenbereich der jeweilige Geschäftsvorfall zugeordnet werden muss. Dies ist für die Ausgabenseite im Einzelfall möglich.

(3) Die Begründung des Eingliederungsgesetzes lässt eine abweichende Vereinbarung unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu. Die Beteiligten schließen deshalb eine solche Vereinbarung mit folgendem Inhalt:

### **3.9.1 Aufteilungsmodus**

Die Beteiligten vereinbaren, im 2. Halbjahr 2014 und darüber hinaus bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden eine Verbuchung der Geschäftsvorfälle aus dem örtlichen Bereich der Stadt nach dem Grundsatz der Aufgabenbezogenheit vorzunehmen. Dazu gilt die als Anlage 1 beigefügte Liste der Produkte der Stadt, die dem Aufgabenbereich der Verbandsgemeinde zuzuordnen sind.

### **3.9.2 Buchungsmodus**

(1) Die Produkte/Leistungen der verbandsgemeindebezogenen Aufgabenbereiche werden bei der Stadt Herdorf einem Teilhaushalt „Eingliederungsbezogene Aufgaben“ zugeordnet, zu dessen Lasten ab 01.07.2014 alle diese Buchungen erfolgen.

(2) Für die Erstattung von Erträgen und Aufwendungen wird zum Zwecke der vereinfachten Abrechnung unterstellt, dass sie den jeweiligen Einzahlungen und Auszahlungen entsprechen, soweit keine Geschäftsvorfälle illiquider Art, z. B. Abschreibungen und Auflösungen vorliegen.

### **3.9.3 Vorausleistungsklausel**

Alle Zahlungen, die in der Interimszeit nach den Ziffern 3.8 bis 3.11 dieser Vereinbarung geleistet werden, stellen Vorausleistungen auf die endgültige finanzwirtschaftliche Verteilung, die auf der Grundlage der Übergangvereinbarung nach § 6 des Eingliederungsgesetzes (Eingliederungsvereinbarung) zu erfolgen hat, dar.

### **3.9.4 Genehmigung durch Kreisverwaltung**

Die Beteiligten vereinbaren, die Genehmigung der Kreisverwaltung zu der unter Ziffer 3.9 getroffenen Vereinbarung einzuholen. Die Verfahrensabwicklung erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Daaden.

### **3.10 Jahresabschlüsse**

Die Ausführungen zu Ziffer 3.7 gelten entsprechend.

### **3.11 Kommunalen Finanzausgleich und Verbandsgemeindeumlage**

(1) § 11 (1) des Eingliederungsgesetzes legt fest, dass für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des LFAG im Jahr 2014 die Verhältnisse zum 01.01.2014 maßgebend sind. Die Zuweisungen sind auch nach dem 01.07.2014 entsprechend in den Haushalten der Stadt Herdorf und der bisherigen Verbandsgemeinde Daaden zu vereinnahmen.

(2) Für das Jahr 2015 berechnen sich die Zuweisungen des Finanzausgleiches der neuen Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden nach der Summe der Einwohnerzahlen der Stadt Herdorf und der Verbandsgemeinde Daaden zum 30.06.2014 und werden im „gemeinsamen“ Haushaltsplan entsprechend vereinnahmt.

(3) Für die zu leistenden und zu erhebenden Umlagen gilt § 11 Abs. 1 sinngemäß.

(4) Auf der Basis der Jahres-Umlagegrundlagen 2014 zahlt die Stadt Herdorf für 2014 die Verbandsgemeindeumlage nach dem vom Verbandsgemeinderat festgelegten Umlagesatz zur Hälfte. Für die Zeit danach werden die gesetzlichen Regelungen zur Erhebung der Verbandsgemeinde- und der Grundschulumlage angewendet.

### **3.12 Flächennutzungsplan**

Eine Anpassung der Flächennutzungspläne wird bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden nicht vorgesehen. Falls im Einzelfall Anpassungen zur Realisierung von dringenden Projekten notwendig werden sollten, verpflichtet sich die Verbandsgemeinde, Vorschläge der Stadt zeitnah in eine Änderungsplanung, vorzugsweise im Parallelverfahren einzubringen.

### **3.13 Staatliche Auftragsangelegenheiten**

Die Stadt verpflichtet sich, in der Zeit vom 01.07.2014 bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden die der Verbandsgemeinde obliegenden Staatlichen Auftragsangelegenheiten im Namen und Auftrag der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden wahrzunehmen und dabei Einzelweisungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden zu beachten und durchzusetzen.

### **3.14 Öffentliche Bekanntmachungen**

Die Stadt veröffentlicht die notwendigen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde bis zur Festlegung eines Bekanntmachungsorgans in der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden im „Blickpunkt Herdorf“.

## **4. Schlussbestimmungen**

### **4.1 Ausschluss Präjudiz**

Die Beteiligten stellen klar, dass mit dieser Vereinbarung keinerlei rechtliche Anerkennung der Eingliederung verbunden ist, sondern dass sie ausschließlich der praktischen Handhabung angesichts der juristischen Faktenlage dient. Diese Vereinbarung ersetzt nicht die Übergangsvereinbarung nach § 6 des Eingliederungsgesetzes.

### **4.2 Einigungsverfahren**

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird die Kreisverwaltung Altenkirchen, vertreten durch den Landrat, zum Schlichter bestellt.

### **4.3 Salvatorische Regelung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

### **4.4 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Rückabwicklung**

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Verkündung des Landesgesetzes über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden in Kraft.

(2) Sie gilt bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden der Stadt und der Verbandsgemeinde gegen das in Absatz 1 genannte Gesetz, Regelungen zur Rückabwicklung bleiben in Kraft. Wird das Eingliederungsgesetz für verfassungswidrig erklärt, sind bereits getroffene Maßnahmen, soweit wirtschaftlich sinnvoll und zweckmäßig, rückabzuwickeln. Soweit Rechtspositionen Dritter entstanden sind, werden die entsprechenden Folgen unter den Beteiligten



nach dem Maßstab der ursprünglichen Aufgabenzuständigkeit wirtschaftlich ausgeglichen.

(3) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend außer Kraft, falls in einem Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vor dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz die Wirksamkeit des Eingliederungsgesetzes ausgesetzt wird. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Herdorf, 03.06.2014

Daaden, 23.05.2014

STADT HERDORF

VERBANDSGEMEINDE DAADEN

  
(Uwe Erner)  
Bürgermeister

  
(Wolfgang Schneider)  
Bürgermeister



Anlage 1 (zu Ziffer 3.9.1 u. a.)

**Liste  
der Produkte der Stadt Herdorf die dem Aufgabenbereich  
der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden (ggf. anteilig) zuzuordnen sind**

**Teilhaushalt 1 – Zentrale Verwaltung**

Der Teilhaushalt 1 umfasst die Produkte der allgemeinen Verwaltung der Stadt Herdorf. Abgebildet werden hier die Produkte, die überwiegend auf den Binnenbereich ausgerichtet sind, wie zentrale und politische Steuerung der Gemeinde und solche Produkte die Servicecharakter für die nach außen gerichteten Produkte darstellen. Hierunter fällt zum Beispiel die Stadtkasse, deren Leistungen bei jedem Zahlungsvorgang in Anspruch genommen werden.

Produkt	Bezeichnung	Aufgabenanteil in Prozent (%)			
		Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt ohne Invest.	
		Ertrag	Aufwand	Einzahlung	Auszahlung
1.1.1.2	Unterstützung der Verwaltungsführung, Controlling	100	100	100	100
1.1.1.3	Öffentlichkeitsarbeit	50	50	50	50
1.1.2.0	Personalwesen	100	100	100	100
1.1.4.0	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	100	98	100	98
1.1.4.4	Technikunterstützte Informationsverarbeitung (Tul)	100	100	100	100
1.1.4.6	Versicherungen	40	40	40	40
1.1.6.1	Finanzwesen	100	100	100	100
1.1.6.2	Zahlungsabwicklung	100	100	100	100

**Teilhaushalt 2 – Ordnung, Schulen, Kultur, Soziales, Jugend und Sport**

Der Teilhaushalt 2 bildet die Bewirtschaftungseinheit für die wesentlichen kommunalen Dienstleistungen, die von den Bürgern nachgefragt werden. Neben der vorschriftsmäßigen Bildung der Bewirtschaftungseinheit für den Teilhaushalt werden für Schulen und die Kindertagesstätten einzelne Haushaltsstellen zu Budgets zusammengefasst. Dies ist in den Bewirtschaftungsregeln im Einzelnen geregelt.

Produkt	Bezeichnung	Aufgabenanteil in Prozent (%)			
		Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt ohne Invest.	
		Ertrag	Aufwand	Einzahlung	Auszahlung
1.2.2.1	Sicherheit und Ordnung	100	100	100	100
1.2.2.3	Personenstands-, Einwohnerwesen, Ausweise und sonstige Dokumente	100	100	100	100
1.2.2.4	Gewerbeangelegenheiten und Gaststättenüberwachung	100	100	100	100
1.2.3.0	Verkehrsangelegenheiten	100	100	100	100
1.2.3.5	Verkehrsüberwachung	100	100	100	100
1.2.4.4	Tierschutz und Tierseuchen	100	100	100	100
1.2.6.0	Brandschutz	100	100	100	100
2.1.6.0	Don-Bosco-Realschule plus Herdorf	100	100	100	100
2.4.2.1	Fördermaßnahmen für Schüler	50	50	50	50
2.4.3.2	Jobfux und Schülerverköstigung RS Plus	25	58	25	58
3.1.1.1	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	100	100	100	100
3.1.1.2	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)	100	100	100	100
3.1.2.2	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	100	100	100	100
3.1.3.1	Hilfen für Asylbewerber	100	100	100	100
3.3.1.1	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	100	100	100	100

### Teilhaushalt 3 – Bauen, Gestaltung, Umwelt

Der Teilhaushalt 3 zeigt im Wesentlichen Produkte bei deren Charakter des vorgehaltenen Vermögens den wesentlichen Nutzen für die Bürger der Stadt ergibt. Insbesondere werden die Produkte des Infrastrukturvermögens hier abgebildet. Hier sind erhebliche Mengen städtischen Vermögens gebunden. Der Bauhof ist als Serviceprodukt diesem Teilhaushalt zugeordnet.

Produkt	Bezeichnung	Aufgabenanteil in Prozent (%)			
		Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt ohne Invest.	
		Ertrag	Aufwand	Einzahlung	Auszahlung
1.1.4.1	Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement	50	50	50	50
5.1.1.2	Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung	100	100	100	100
5.2.1.0	Bauverwaltung, Bau- und Grundstücksordnung	100	100	100	100
5.4.1.1	Gemeindestraßen - (nur Personalkosten Verwaltung)	100	100	100	100
5.5.2.1	Gewässerunterhaltung	100	100	100	100

### Teilhaushalt 4 – Allgemeine Finanzen

Der Teilhaushalt 4 bildet die gemäß § 4 Abs. 3 GemHVO gesondert auszuweisenden Produkte der Finanzwirtschaft ab. Hierin enthalten sind die wesentlichen allgemeinen Deckungsmittel wie Steuern und allgemeine Zuweisungen sowie die Abschöpfung dieser Einnahmen durch Umlagen. Ferner wird die Kreditwirtschaft in diesem Teilhaushalt abgewickelt.

Produkt	Bezeichnung	Aufgabenanteil in Prozent (%)			
		Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt ohne Invest.	
		Ertrag	Aufwand	Einzahlung	Auszahlung
6.1.1.1	Allgemeine Finanzen - (nur Vergnügungssteuer)	100	100	100	100
6.1.2.5	Kreditwirtschaft - Schuldendienst Investitionskredite	18	18	18	18
6.1.2.6	Mahngebühren, Säumniszuschläge, Beitreibungen u. ä.	100	100	100	100

**Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten für übergehende Aufgaben werden nach tatsächlich angefallenen Volumina mit Maßnahmenbezug verteilt!**